

Satzung der Motorradstadt Zschopau über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21, § 35a und § 68 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, § 155a Sächsisches Beamten-gesetz (SächsBG) vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 733) geändert worden ist, sowie § 52 Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz (SächsSchiedsGütStG) vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 13 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Motorradstadt Zschopau am 27.11.2024 mit Beschluss Nummer 34 die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) beschlossen:

§ 1

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtliche für die Motorradstadt Zschopau Tätige, welche durch den Oberbürgermeister oder Stadtrat bestellt wurden, erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen und für Verdienstausfall eine Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei zeitlicher Inanspruchnahme pauschal
 - bis zu 3 Stunden 20,- EUR
 - von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 35,- EUR
 - von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 45,- EUR

§ 2

Friedensrichter

- (1) Der Friedensrichter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die monatliche Pauschale für den Friedensrichter des Schiedsstellenbezirks Zschopau beträgt 50,- EUR.
- (3) Mit dieser Pauschale sind insbesondere der Verdienstausfall sowie nicht durch die Motorradstadt Zschopau beschaffte Bücher und Arbeitsmaterialien abgegolten.

§ 3

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (2) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der tatsächlichen Anwesenheit maßgebend. Besichtigungen und dergleichen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit

anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

- (3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Absatz 2 nicht übersteigen.

§ 4 Aufwandsentschädigung

- (1) Stadträte und Ortschaftsräte erhalten für die insgesamt Ausübung ihres Ehrenamtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt:

1. an Stadträte

- | | |
|---|----------|
| - als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 40,- EUR |
| - als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 30,- EUR |

2. an Ortschaftsräte

- | | |
|---|----------|
| - als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 30,- EUR |
| - als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 20,- EUR |

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen, Besichtigungen und dergleichen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhalten anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung folgende Beträge:

- | | |
|---------------------|----------|
| - 1. Stellvertreter | 60,- EUR |
| - 2. Stellvertreter | 45,- EUR |

- (3) Bei Fraktionsvorsitzenden erhöht sich der monatliche Grundbetrag gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2 um:

5,- EUR

- (4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Oberbürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Oberbürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine Entschädigung nach § 1 dieser Satzung.

- (5) Ehrenamtlich tätige Bürger in Ausschüssen, Beiräten oder Kommissionen erhalten als Aufwandsentschädigung

- | | |
|--|----------|
| - ein Sitzungsgeld, je Sitzung in Höhe von | 20,- EUR |
|--|----------|

- (6) Ehrenamtlich tätige Wanderwegewarte erhalten als Aufwandsentschädigung

- | | |
|---|----------|
| - eine monatliche Entschädigung in Höhe von | 30,- EUR |
|---|----------|

- (7) Ab zweimaligem unentschuldigtem Fehlen bei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Stadtrates und/oder seiner Ausschüsse, des Ortschaftsrates oder sonstiger vom Oberbürgermeister einberufenen Sitzungen wird der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung gekürzt. Die Kürzung beträgt 5,- EUR je Sitzung.
- (8) Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen nach den §§ 1, 2 und 4 erfolgt vierteljährlich bis zum 15. des Monats nach Quartalsende. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der ehrenamtlich Tätige sein Ehrenamt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (9) Stadträte, die dauerhaft auf die Zusendung der Sitzungsunterlagen in Papierform verzichten und stattdessen die Sitzungsunterlagen im Ratsinformationssystem einsehen, erhöht sich der monatliche Grundbetrag um
5,- EUR
- (10) Stadträte erhalten nach vorheriger Anzeige beim Oberbürgermeister für die Nutzung ihres privaten Endgerätes zum Zwecke des elektronischen Ladungsempfanges eine monatliche Pauschale in Höhe von
5,- EUR

§ 5

Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Ortsvorsteher

Der ehrenamtliche Ortsvorsteher Krumhermersdorf erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß den Bestimmungen des § 155a Sächsisches Beamten-gesetz.

§ 6

Aufwandsentschädigung der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände

- (1) Die ehrenamtlich Tätigen bei Wahlen, Bürgerentscheiden und Volksabstimmungen erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung je Wahl/Bürgerentscheid/Volksabstimmung:

	Vorsitzender, Wahlvorsteher	stellvertreter Vorsitzender bzw. Wahlvorsteher	Schriftführer, Beisitzer und deren Stellvertreter
Gemeindewahlausschuss	70,- EUR	60,- EUR	50,- EUR
Wahlvorstand im Wahlraum	70,- EUR	60,- EUR	50,- EUR
Wahlvorstand im Briefwahlbüro	70,- EUR	60,- EUR	50,- EUR
Zuschuss für verbundene Wahlen (unabhängig deren Anzahl)	35,- EUR	30,- EUR	25,- EUR

- (2) Für zusätzliche Einsatzzeiten vom/von Gemeindewahlausschuss/Wahlvorständen nach dem Wahltag erhalten die ehrenamtlich Tätigen eine Aufwandsentschädigung

i.H.v. 25% der für die zugrundeliegende Wahl/Bürgerentscheid/Volksabstimmung gezahlten Aufwandsentschädigung.

- (3) Bei Neu- und Stichwahlen sowie in ähnlich gelagerten Fällen mit erheblichem Aufwand gilt anstatt des Absatzes 2 die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1.

§ 7 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes der Motorradstadt Zschopau erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach den §§ 1, 2, 4 und 5 einen Reisekostenersatz für die entstandenen notwendigen Auslagen für Fahrtkosten, Wegstreckenentschädigung und Übernachtungskosten. Die Erstattung ist entsprechend dem Sächsischen Reisekostengesetz (in der jeweils gültigen Fassung) begrenzt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.04.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 20.01.2020 außer Kraft.

Zschopau, den 28.11.2024


Sigmund
Oberbürgermeister



Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.